

V E R B A N D S O R D U N G

des Zweckverbandes Kindergarten Olsbrücken

vom 23. April 2010

Die Ortsgemeinden Frankelbach, Olsbrücken und Sulzbachtal bilden seit dem 19.11.1976 einen Kindergartenzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte auf Grund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 10 Abs. 2 des Kindertagesstätten-gesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) die nachstehenden Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für den Bereich der Verbandsmitglieder einen Kindergarten in der Ortsgemeinde Olsbrücken zu unterhalten und zu betreiben so wie bei Bedarf zu erweitern.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Frankelbach, Olsbrücken und Sulzbachtal.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindergarten Olsbrücken“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Otterbach.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen und zwar

die Ortsgemeinde Frankelbach	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Olsbrücken	4 Stimmen und
die Ortsgemeinde Sulzbachtal	2 Stimmen.

(2) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder wird wie folgt ausgeübt:

- a) Bei den Ortsgemeinden Frankelbach und Sulzbachtal durch deren gesetzlichen Vertreter und eines weiteren Vertreters.
- b) Bei der Ortsgemeinde Olsbrücken durch deren gesetzlichen Vertreter und drei weiteren Vertreter.

(3) Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Verbandsvorsteher

(1) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers, des ersten stellvertretenden und zweiten stellvertretenden Verbandsvorstehers ist identisch mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen.

(2) Die Bestimmungen der Gemeindeordnung gelten hierzu analog.

§ 6

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt gem. § 9 Abs. 2 ZwVG die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach.

§ 7

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs für eine Eventuelle Erweiterung

Die durch Zuschüsse und sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Kosten für bauliche Erweiterungen des Kindergartens und der damit verbundenen Erstausrüstung werden nach dem Verhältnis der vom Einwohnermeldeamt fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Stichtag ist jeweils der 31.12 des dem Beginn der Maßnahme vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs für den Betrieb des Kindergartens

- (1) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage.
- (2) Die Verbandsumlage errechnet sich nach dem Verhältnis der Zahl der in den beteiligten Ortsgemeinden wohnhaften Kindern, soweit die Kinder den Kindergarten am 01.10. des vorangegangenen Rechnungsjahres besucht haben
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Investitionen.
- (4) Kinder, die außerhalb der Mitgliedsgemeinden wohnen, werden bei der Kostenverteilung nicht angerechnet.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, vierteljährliche Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnung zu erheben.

§ 10

Abwicklung bei Auflösung oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

- (3) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 11

Außerkräfttreten der bisherigen Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Olsbrücken vom 26.11.1976, zuletzt geändert am 24.01.2005 tritt am Tag nach der Feststellung dieser Verbandsordnung außer Kraft.

Otterbach, den 18. Februar 2010



Ero Zinßmeister (Verbandsvorsteher)

AKTENVERMERK

Aktenzeichen: II/462-40/hg/057122

Betreff: Vollzug des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG)

hier: Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Olsbrücken

1. Die Zweckverbandsordnung wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Kindergarten Olsbrücken am 26.01.2010 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Verbandsmitglieder	3
Anwesende Verbandsmitglieder	3
Für die Verbandsordnung haben gestimmt:	3
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2. Die Verbandsordnung wurde am 18. Februar 2010 vom Verbandsvorsteher unterzeichnet.
3. Die Verbandsordnung wurde gem. § 4 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZwVG am 23.04.2010 von der Kreisverwaltung Kaiserslautern festgestellt und erhält somit das Datum vom 23.04.2010.
4. Die Verbandsordnung wurde am 06.05.2010 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Otterbach, 07.05.2010



Harald Westrich

Bürgermeister

